

Ab wo gilt die Beschränkung?

EXPRESS-Leser fragen, Uwe Lenhart antwortet



Der Verkehrs-Anwalt hilft

Schreiben Sie an: EXPRESS, Verkehrsrecht, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln oder an Vermischtes@express.de

Harald S., Köln: Gelten Geschwindigkeitsbegrenzungen direkt ab dem Schild oder erst ab einer bestimmten Entfernung nach dem Schild?

Uwe Lenhart: Geschwindigkeitsbeschränkungen gelten genau ab dem entsprechenden Schild und genau bis zu dessen Aufhebung. Richtlinien der Bundesländer regeln das Blitzen innerhalb eines geschwindigkeitsbeschränkten Bereichs und bestimmen Mindestentfernungen zur Beschilderung. Diese betragen zwischen 100 Meter in Hessen und Sachsen-Anhalt und 200 Meter in Bayern und Thüringen. Wird hiergegen verstoßen, bleibt die Messung grundsätzlich verwertbar, die Rechtsfolgen können aber gemildert werden. Geldbuße

und Punkte im Verkehrszentralregister bleiben unverändert. Ein Fahrverbot wird aber in der Regel nicht in Betracht kommen, weil es an den gewöhnlichen Tatumständen, die der Bußgeldkatalog für ein Regelfahrverbot vorsieht, und der groben oder beharrlichen Pflichtwidrigkeit fehlt.

Wird die Blitz-Mindestentfernung hingegen nach einer stufenweisen Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit (sog. genannter Geschwindigkeitstrichter) oder bei Unfall- und Gefahrenschwerpunkten (Schule, Kindergarten, Altenheim) unterschritten, wird auch das Fahrverbot wirksam. Hier in Nordrhein-Westfalen haben Autofahrer Glück, es gibt keine Regelung der Mindestentfernung.

Sie haben die Geschwindigkeitsbeschränkung überschritten und sind geblitzt worden. In welchen Fällen Geldbuße und Punkte im Verkehrszentralregister drohen und wann mit einem Fahrverbot zu rechnen ist, erklärt Verkehrsanwalt Uwe Lenhart.

Foto: iStock